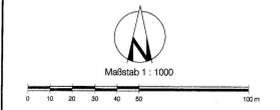
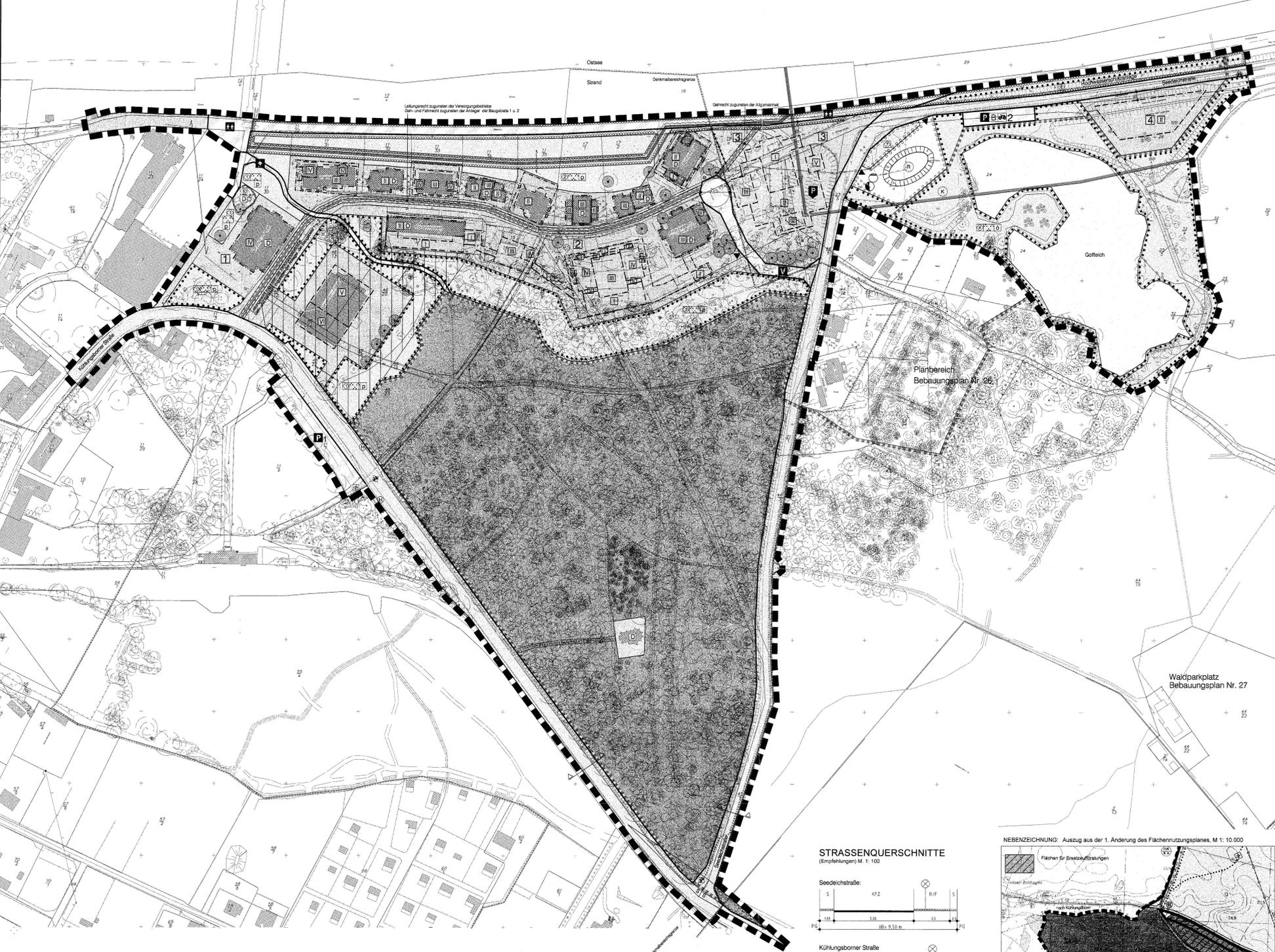


SATZUNG DER STADT BAD DOBERAN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 25 FÜR DIE SONDERGEBIETE HOTEL, THALASSO-ZENTRUM, ÖFFENTLICHER SERVICEBEREICH IN HEILIGENDAMM

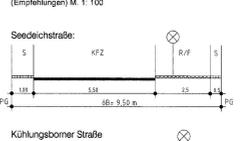
TEIL A: PLANZEICHNUNG



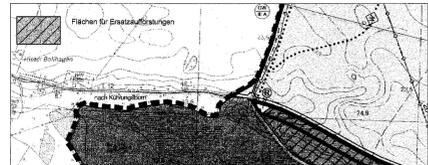
Kartengrundlage: Lage- und Höhenplan 08/2003
Vermessungsamt Städt. & Partner
Mühenstr. 10, 18089 Sierhagen, Tel. 0381777 64 90
Flur 2 Gemarkung Heiligendamm



STRASSENQUERSCHNITTE



NEBENZEICHNUNG: Auszug aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, M 1: 10.000



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) sowie nach § 88 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1999 (GVBl. MV, 1999, S. 468 und § 12), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09. August 2002 (GVBl. MV, S. 531), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 06.06.2004 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 für die Sondergebiete Hotel, Thalasso-Zentrum, Öffentlicher Servicebereich in Heiligendamm, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 130), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) sowie die Verordnung über die Ausweisung von Wohnflächen vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 440) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Grundstücke des Planbereichs (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanVZ 90) vom 16. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 9).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1-11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

Sondergebiet SO (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
Zweckbestimmung: siehe Tabelle 1
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
0,8 Grundflächennutz. GRZ, z.B. 0,6
Zahl der Vollgeschosse aus 0,6 höchstens, z.B. II

BAUINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
Baulinie ———
Baugrenze - - - - -
Baugrenze, unterirdisch - - - - -

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
Flächen für den Gemeindebedarf, hier: kulturellen und sozialen Zwecken dienendes Gebäude

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Strassenverkehrsflächen
Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche, hier Nr. 1
P Behinderterparkplatz, Abstellfläche für Fahrräder
F Fußweg
Promenade
verkehrsverbaltiger Bereich
unterirdische Parkgarage
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ. anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
Einfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
Wandweg
Hauptwand- und Radweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLETSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
Trafostation
Abwasserpumpwerk

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Grünflächen
Öffentliche Grünflächen
private Grünflächen
Zweckbestimmung: Parkanlage
Parkanlage

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERFLUSSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
Wasserflächen
Zweckbestimmung: Regenrückhaltebehälter, hier Sedimentteich (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
Flächen für Wald, hier Erholungs- und Kurwald
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)
Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN
Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, ausgenommen sind Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu bebauende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Schildeck
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
Fläche des Vorhabens- und Erschließungsplanes Nr. 6 „Severin-Palais“, ersetzt durch Festsetzungen des B-Planes Nr. 25
Nummer des Baugebietes, hier Nr. 5
Nummer der Grünfläche, hier Nr. 2
vorhandene Flurstücksgrenze
vorhandene hochbauliche Anlage
entfernte hochbauliche Anlage
Schriftführung
Zugehörigkeit
Bemessung

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
Sturmflut-Wehranlagensfläche
Küstenschutzstreifen / Küstenschutzgebiet
Mauer der Hochwasser- bzw. Sturmflut-Schutzanlage
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
unterirdisch
unterirdisch (künftig entfallend)
Fläche der Hochwasserschutzanlage
Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Kühlung“
REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ
Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
Ereignisanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

TEIL B: TEXT

I. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
1. Das Baugebiet Nr. 1 - SO Hotel - der Planzeichnung dient der Unterbringung eines Hotelbetriebes mit Schwimmbeckenanlage. Ausnahmsweise zulässig sind 3 Wohnungen für Betriebsangehörige. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2. Das Baugebiet Nr. 2 - SO Hotel - der Planzeichnung dient der Unterbringung eines Hotelbetriebes. Zulässig ist eine Hotelanlage/Hotelanlage mit Apartments mit weniger als 200 Zimmern und weniger als 300 Betten. Ausnahmsweise zulässig sind 3 Wohnungen für Betriebsangehörige. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

3. Im Baugebiet Nr. 3 - SO Thalasso-Zentrum - der Planzeichnung dient der Unterbringung einer Thalasso-Zentrums. Zulässig sind -Anlagen und Einrichtungen für medizinische, therapeutische und kosmetische Anwendungen und Behandlungen unter Verwendung von Meereswasser und seiner Bestandteile, wie insbesondere Dampfbäder aller Art, Becken für Wasseranwendungen, Räume für ärztliche und therapeutische Behandlungen sowie für Massagen; -gastroномische Einrichtungen mit max. 200 Plätzen; -Einzelbelebungsbecken auf einer Fläche von insgesamt max. 100 m². Zulässig sind ausschließlich Sortimente, die einen Bezug zur Thalassotherapie aufweisen; -eine Tiefgarage. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

4. Im Baugebiet Nr. 4 - SO Servicebereich - der Planzeichnung sind zulässig: Ausstellungs- und Versammlungsräume, 3 Gaststätten mit je max. 40 Innen- und max. 40 Außenplätzen, Kiosk zur Strandversorgung, Toilettenanlage, Flächen für den Gemeindebedarf sind Anlagen für körperliche, kulturelle und soziale Zwecke zulässig. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

5. Für das zulässige Maß der baulichen Nutzung in den Baugebieten gelten die Festsetzungen der nebenstehenden Tabelle 1. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

6. Nebenanlagen: Stellplätze und Garagen/Carports sind nur innerhalb der überbauten Grundstücksfläche zulässig, ausgenommen hiervon sind Stellplätze für Behinderte und die Schwimmbeckenanlage im Baugebiet 1. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

7. Von der Bebauung freizuhalten sind Flächen (Schildreiecke): § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
3.1 innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenen Flächen (Schildreiecke) sind Bepflanzungen und jegliche stichbehaltende Nutzungen nur bei zu einer Höhe von 0,7 m über Straßenebene zulässig. Ausgenommen sind Bäume mit einem Kronensatz von mindestens 3,0 m Höhe.
3.2 Die Flächen für Hochwasserschutzanlagen sind von baulichen Anlagen freizuhalten.

4. Verkehrsflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
4.1 Alle Straßen und Wege im öffentlichen Bereich sind nach DIN 18204, Blatt 1 behelfertensgerecht (Rollstuhlgerecht) auszubauen.
Auf der Parkfläche Nr. 2 sind Parkplätze für Behinderte und Abstellflächen für Fahrräder zulässig.

5. Versorgungsflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB
5.1 Die Versorgungsfläche am Sedimentteich ist einzuzäumen und die Einleitung mit hamechischen sturmsicherem Gehölz beidseitig zu bepflanzen, ausgenommen sind die Zufahrten zur Versorgungsfläche.
6. Hochwasserschutzanlagen: § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
6.1 Die Sturmflutschutzanlage ist so auszubauen, dass für das Ostsee-Bemessungshochwasser von 2,00 m über NN ausreichend Schutz gewährleistet wird.
7. Waldanlagen: § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
7.1 Der Mindestabstand beträgt: im Baugebiet Nr. 2 zwischen Waldaußenrande und Baugrenzen 30 m; im Baugebiet Nr. 1 zwischen Waldaußenrande und Außenranden von Gebäuden und Schwimmbeckenanlage 30 m.
7.2 Ein Teil der Waldfläche ist umzunutzen. Dafür ist Wald außerhalb des Plangebietes auf der Flurstücken 491, 492, 447, 947 sowie auf Teilen der Flurstücke 178, 482, 483, 50/6 und 97/10 der Flur 1 der Gemarkung Vorder Böllhagen (zwischen der Umgehungsstraße und dem Seebäder Erich) neu anzulegen. Damit entsteht eine Fläche für Ersatzpflanzung in einer Größe von 5,34 ha.
7.3 Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung durch die Neubaumaßnahmen ist nicht zulässig. Eine temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels während der Baumaßnahmen ist auf die Monate September bis April begrenzt. Das dem Abpumpen anfallende Wasser ist in den angrenzenden Waldflächen bis zu einer Entfernung von 200 m zu versetzen.

8. Immissionschutz: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
8.1 Bei- und Erdlungsanlagen sind so herzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes auf die umliegende Bebauung ausgeschlossen sind.
8.2 Zulässig sind nur Einrichtungen und Anlagen, bei denen gewährleistet ist, dass an den Baugebiete-Außengrenzen - ohne Berücksichtigung einwirkender Fremdeinwirkungen - nach der TA-Lärm Beurteilungspegel von tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) nicht überschritten werden.

9. Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB
9.1 Die Grünfläche Nr. 2 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist mit Bäumenbestand zu erhalten.
9.2 Die Grünfläche Nr. 1 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist von Gehölzaufwuchs freizuhalten und als Rasenfläche zu erhalten.
9.3 Auf der Grünfläche Nr. 3 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist der Baumbestand fachgerecht auszuichten. Die Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 1,50 m sind zu erhalten, soweit der Gesundheitszustand dies zulässt. Weiterhin sind 30 % an gesunden und entwicklungsstarken Jungbäume zu erhalten. Wege sind mit einer maximalen Breite von 2 m wasserbegleitender Bauweise zulässig.
9.4 Auf der Grünfläche Nr. 4 mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist der Baumbestand fachgerecht auszuichten. Die Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 1,50 m sind zu erhalten, soweit der Gesundheitszustand dies zulässt. Weiterhin sind mindestens 30 % an gesunden und entwicklungsstarken Jungbäume zu erhalten.
9.5 Die Grünfläche Nr. 6 ist als Bereich für den Denkmalschutz als Rasenfläche zu erhalten.
9.6 Die Grünfläche Nr. 6 ist als Rasenfläche zu erhalten.
9.7 Innerhalb der Baugebiete 2, 3 und 4 sind auf den nicht bebauten Grundstücksflächen je angefangenen 250 m² nicht überbauter Grundstücksfläche je ein Baum der Qualität 16/16 cm und 5 Sträucher zu pflanzen.
9.8 Auf den Flächen für die Parken und auf ebenen Stellplatzflächen ist je 4 Parkplätze mindestens ein großkroniger, hemisphärischer und standortgerechter Laubbau gemäß Pflanzenliste zu pflanzen.
9.9 Pflanzenliste:
Bäume: Acer campestre, Feldahorn, Acer pseudoplatanus, Berg-Ahorn, Cornus alba, Quercus robur, Quercus petraea, Tilia cordata, Sorbus intermedia
Feldahorn, Castanea monogyna, Eucalyptus europaeus, Hippophae rhamnoides, Pinus strobus, Prunus cerasifera, Rubus fruticosus, Viburnum opulus
Sträucher: Cornus alba, Hasel, Weißdorn, Eucalyptus europaeus, Hippophae rhamnoides, Schlehdorn, Echter Kreuzdorn, Hunds-Rose, Gemeiner Schneeball

**10. Als Mindestqualität für die aufgrund von Planangeboten zu pflanzenden Bäume an Stellplätzen sind 3 x verästelte Hochstämmen mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm und in den öffentlichen Grünflächen mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu verwenden. Für Sträucher sind verpfante Sträucher mit einer Höhe von 60 - 100 cm zu verwenden.
11 Bei Baumpflanzungen auf neu zu bebauenden Grundstücken und auf öffentlichen Verkehrsflächen ist je Baum eine Bodenfläche von mindestens 9 m² in Bewirtschaftung bei einer effektiven Mindestbreite von 2 m dauerhaft von Versiegelung freizuhalten und mit Landschaftsrasen oder mit niedrigen Sträuchern und Stauden zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.
12 Die Flächen mit Erhaltungsbündeln sind in ihrem Grundbestand der Gehölz- und Baumbeständen zu erhalten. Ausschichtungen sind zulässig. Der Gehölz ist als naturnaher Weiler zu schützen und zu erhalten.
13 Alle Bäume auf öffentlichem und privatem Grund mit einem Stammumfang von 0,60 m und mehr, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden, mehrstammige Bäume, wenn die Gesamtumfang zweier Stämme mindestens 0,80 m aufweist, gemessen in 1,30 m über dem Erdboden sind zu schützen und zu erhalten. Eine Ausnahmestellung ist zu beantragen. Bei notwendigen Fällungen sind Ersatzbäume mit einem Stammumfang von 12 - 18 cm in 1,30 m Höhe zu pflanzen. Für die Anzahl gelten folgende Richtwerte:
• Stammumfang bis 60 cm: ein Ersatzbaum;
• Stammumfang von 61 - 90 cm: zwei Ersatzbäume;
• Stammumfang über 90 cm: für jeweils 60 cm Stammumfang ein zusätzlicher Ersatzbaum.
14 Entlang des mit einem linearen Anpflanzgebiet gekennzeichneten Randes der Flächen für Versorgungsanlagen ist eine zweireihige Hecke vorrangig mit Brombeeren und Sanddorn anzupflanzen.
15 Innerhalb der mit einem Anpflanzgebiet gekennzeichneten Grünfläche Nr. 7 ist ein Gehölz mit Sanddorn, Brombeere, Hasel und Schlehe anzupflanzen.**

10. Zuordnung und Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft § 9 Abs. 1a BauGB
10.1 Die Maßnahmen zum Ausgleich oder zur Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB, die Anpflanzgebiete und Flächenumwandlungen innerhalb des Plangebietes betreffen, werden jeweils direkt gegenüber:
10.2 Da die möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches nicht vollständig ausgleichbar werden können, sind Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in der Converter-Waldung (Teichbecken-Einspeisung-Zustausser in den Converter See) den Baugebieten Nr. 2, 3 und 4 zugeordnet.

11. Höhenlagen: § 9 Abs. 2 BauGB
11.1 Es gelten die Festsetzungen je Baugebiet zu Höhen der nebenstehenden Tabelle 1.
11.2 Für die Gebäude zwischen „Kolonnaden“ und „Prinzessin-Reuß-Palais“ (südlich der Prof.-Dr.-Vogel-Str.) im Baugebiet Nr. 2 der Planzeichnung sind maximale Gebäudehöhen (First bzw. Gebäudeoberkante) zulässig, die 1,3 m unter der Geländeoberfläche des „Prinzessin-Reuß-Palais“ (OK Gelände 2,7 m über NN, Gebäudehöhe 18,0 m, OK First 20,7 m über NN) liegen.

12. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 LBAuO-MV
12.1 Einleitungen zum Straßenrand und entlang öffentlicher Wege sind nur in Verbindung mit Pflanzungen von Sträuchern und Hecken zulässig, die mindestens die Höhe der Einleitung erreichen. Die Einleitungen (Zäune) liegen dabei auf der dem Grundstück zugewandten Seite.
13. Räumlicher Geltungsbereich: § 9 Abs. 7 BauGB
13.1 Für die aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Severin-Palais“ übernommene und übertragene Fläche gelten die Festsetzungen des B-Planes Nr. 25. Mit der Inkraftsetzung des B-Planes Nr. 25 wird der Vorhaben- und Erschließungsplan außer Kraft gesetzt.

HINWEISE:
A Der Pflanzungsbereich befindet sich vollständig in der Trinkwasserschutzzone III B. Es sind die Verbote und Nutzungsbeschränkungen zu beachten.
B Für den Erholungs- und Landschaftsschutz gilt die Erholungs- und Landschaftsschutzverordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei. Die Flächen des Kurwaldes sind in ihrem Bestand zu schützen und zu erhalten. Für die Ausweisung von Wanderwegen sind vorhandene Wege zu nutzen. Weitere unbefestigte Nebenwege in Nord-Süd-Richtung mit Anschluss an den Kurwald sind mit einer maximalen Breite von 2 m sind zulässig.
C Vorhandene Bäume sind während der Durchführung von Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen durch Maßnahmen gemäß DIN 19520 zu schützen. Abgründungen und Aufschüttungen innerhalb einer um 1,5 m über den Treibbereich hinausgehenden Fläche sind nicht zulässig.
D Für Baumaßnahmen im Küstenschutzgebiet sind Ausnahmen vom generellen Bauverbot zu beantragen.
E Es können jederzeit unvermutet archäologische Fundstellen auftreten. Die Baustelleneinleitung ist davon zu unterrichten. Beim Auftreten solcher Funde sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Baustelle ist bis zu fünf Werktagen in unverändertem Zustand zu belassen und die Untere Denkmalschutzbehörde ist sofort zu informieren.
F Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um beobachten und eventuell auftretende Funde unverzüglich beseitigen zu können. Dadurch werden Verzögerungen im Bauaufbau vermieden (DSchG § 11 Abs. 1-3).
G Die Rechtskraft des Bebauungsplanes ist die Prof.-Dr.-Vogel-Str. (Flurstück 271) der Flur 2 Gemarkung Heiligendamm) und die öffentliche Parkfläche westlich der Seedeichstraße (Flurstück 234 der Flur 2 Gemarkung Heiligendamm) dem öffentlichen Verkehr entzogen.
H Eine fällige des Pflanzungsbereiches sagt im Denkmalschutzbereich der Denkmalschutzverordnung Heiligendamm) in Kraft seit 19.05.1999. Veränderungen im Schutzbereich und in der Umgebung der Gebäude sind genehmigungspflichtig. (§ 7 Abs. 1 DSchG-MV)
I Geht die Wasserversorgung der Stadt Bad Doberan/ Land Mecklenburg-Vorpommern aus, so sind die Wasserversorgung

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Auftragsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 06.06.2003. Die Ortsratliche Beschlüsse der Auftragsbeschlüsse sind am 07.02.2004 in der Anlage zum örtlichen Mitteilungsblatt Nr. 10 des Landtages Bad Doberan veröffentlicht worden.

Bad Doberan, 28.06.2004 (Siegel) Pöhl, Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist benannt worden.

Bad Doberan, 28.06.2004 (Siegel) Pöhl, Bürgermeister

3. Die stichtagliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 23.02.2004 durchgeführt worden.

Bad Doberan, 28.06.2004 (Siegel) Pöhl, Bürgermeister

4. Die von der Planung beruhen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.02.2004 und von 22.03.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bad Doberan, 28.06.2004 (Siegel) Pöhl, Bürgermeister

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.03.2004 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bad Doberan, 28.06.2004 (Siegel) Pöhl, Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 15.04.2004 bis zum 17.05.2004 während der Berufs- und Berufszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegung für jedermann schriftlich oder mündlich vorzubringen sind, am 17.04.2004 im „Ostsee Anzeiger“ öffentlich bekanntgemacht worden.

Bad Doberan, 28.06.2004 (Siegel) Pöhl, Bürgermeister

7. Der kostenmäßige Bestand am 22.09.2004 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der Begründung der Träger öffentlicher Belange ist die öffentliche Prüfung nur dann erfolgt, die die rechtswidrige Flurkarte im Maßstab 1:2.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.

Bad Doberan, 22.09.2004 (Siegel) Pöhl, Bürgermeister

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Begründungen der Träger öffentlicher Belange am 15.06.2004 und am 06.06.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bad Doberan, 08.06.2005 (Siegel) Pöhl, Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.06.2004 und am 06.06.2005 von der Stadtverordnetenversammlung zur Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.06.2005 gefasst.

Bad Doberan, 06.06.2005 (Siegel) Pöhl, Bürgermeister

10. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Bad Doberan, 20.09.2006 (Siegel) Pöhl, Bürgermeister

11. Der Beschluss über die Bebauungsplanung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Darlegung von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind im „Ostsee Anzeiger“ bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Vertretung von Verletern- und Formverletern und von Abgrenzung der Abgrenzung sowie auf die Hochlagen 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Flächen und Erdboden von Entschädigungsgegenständen § 44 BauGB hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 13.07.2006 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Severin-Palais“ außer Kraft getreten.

Bad Doberan, 07.07.2006 (Siegel) Pöhl, Bürgermeister

ÜBERSICHT ZUR LAGE DES PLANSTELLUNGSGEBIETES, M 1: 10.000



Stadt Bad Doberan
Landkreis Bad Doberan / Land Mecklenburg-Vorpommern
BEBAUUNGSPLAN Nr. 25
Sondergebiete Hotel, Thalasso-Zentrum,
Öffentlicher Servicebereich in Heiligendamm
Stadt Bad Doberan, 22.09.2006 (Siegel) Pöhl, Bürgermeister